

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der
Universität Duisburg-Essen
Vom 06. Februar 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik an der Universität Duisburg-Essen vom 01.07.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 835 / Nr. 97) zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 19. Februar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 55 / Nr. 12)) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird der neue **Absatz 2 lit. h)** eingefügt:

„falls die Dissertation gemeinschaftliche Forschungsarbeiten beinhaltet, die Angabe der Namen, akademischen Grade und Anschriften der an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit Beteiligten sowie ein Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über den eigenen Beitrag an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit gem. § 9 Abs. 3 S. 2 sowie eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers gem. § 9 Abs. 3 S. 3 oder der an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit beteiligten Person gem. § 9 Abs. 3 S. 4.“

§ 8 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen.“

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dissertation hat in der Regel die Form einer Monografie. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Gewährt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden eine entsprechende Ausnahme von Satz 1, so kann er weitere, insbesondere formale Vorgaben beschließen.“

In § 9 wird folgender **Absatz 3** neu eingefügt:

„Ergebnisse oder Teilergebnisse der Dissertation dürfen auch in Ko-Autorenschaft entstehen. Beinhaltet die Dissertation gemeinschaftliche Forschungsarbeiten, so muss der individuelle eigenständige Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden klar abgrenzbar und bewertbar dokumentiert werden. Diese Darstellung ist inhaltlich vorrangig von der Betreuerin bzw. dem Betreuer schriftlich zu bestätigen, sofern sie oder er an den gemeinschaftlichen Forschungsarbeiten beteiligt ist. Finden gemeinschaftliche Forschungsarbeiten ohne Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers statt, so ist die Darstellung inhaltlich von einer an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit beteiligten Person schriftlich zu bestätigen.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 verbleiben in § 9 als neue Absätze 4 bis 7.

§ 12 Absatz 1 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„20 Exemplaren bei Eigendruck ohne Vertrieb über den Buchhandel, oder“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 04.12.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 06. Februar 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter